

## **Auswirkungen einer heterologen Impffolge auf das Haftungsrecht**

Der Wechsel des COVID-19-Impfstoffs innerhalb einer Impfreihe (heterologe Impffolge) stellt grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der Zulassung dar, wenn die Impfung innerhalb der in der Zulassung festgelegten Indikation (Impfung gegen COVID-19) und innerhalb der von der Zulassung umfassten Altersgruppe durchgeführt wird. Es gilt hier nichts anderes als in sonstigen Fällen, in denen eine Ärztin oder ein Arzt einer Patientin oder einem Patienten einen Wechsel eines Arzneimittels aus Gründen einer besseren Verträglichkeit oder Wirksamkeit empfiehlt.

Die arzneimittelrechtliche Gefährdungshaftung und die Haftung für Impfschäden sind hiervon nicht berührt. Gleiches gilt für die Arzthaftung, vorausgesetzt die ärztlichen Sorgfaltspflichten bei der Aufklärung und Verabreichung des Impfstoffs werden beachtet.